

Veranlassung

Aufbauend auf dem aus dem Jahr 2013 stammenden Entwicklungskonzept zur Renaturierung der Schunter bei Rühme, wurden die darin enthaltenen Planungselemente im Rahmen der Objektplanung auf Grund neuer Randbedingungen weiterentwickelt. Im Ergebnis wurde im November 2019 eine Planungsunterlage zur wasserrechtlichen Planfeststellung eingereicht.

Der Wasserverband Mittlere Oker (WVMO) hat die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Anregungen und Hinweise zum Anlass genommen, die ausgelegten Planungsunterlagen auf den Überarbeitungsumfang zu prüfen.

Unter Berücksichtigung dieser Anregungen und Hinweise sowie weiterer Erkenntnisse zu geänderten Randbedingungen wurde die Planung hinsichtlich der Zielerreichung und unter Beachtung des Kostenrahmens weiter optimiert.

Die überarbeitete Planung wird im Oktober 2020 zur Planfeststellung eingereicht. Nachfolgend werden die Änderungen im Vergleich zur ursprünglichen Planung aus 2019 dargestellt.

Schaffung der Durchgängigkeit im Los 1 (km 8+094 bis km 9+220)

Bisher waren die Möglichkeiten zum Rückbau des Wehres und damit die Verkleinerung des für die Strukturgröße schädlichen Rückstaubereiches durch die zur Verfügung stehenden Flächen und die einzuhaltenden Wasserstände im Mühlengraben am Mühlengebäude restringiert. Nach erfolgreichen Verhandlungen mit den Flächeneigentümern konnten nun weitere Flächen in die Planung einbezogen werden, sodass auch bisher verworfene Alternativen nochmals auf ihre Umsetzbarkeit überprüft und weiter beplant werden konnten.

Als Vorzugsvariante ist nun der Rückbau des Wehres und die Errichtung einer ca. 1.100 m langen Sohlgleite mit Einbau von untergliederten diagonalen Grundschnellen und weiteren Strukturelementen vorgesehen. Die Wasserspiegeldifferenz von rund 1,4 m wird somit auf der gesamten Sohlgleite sukzessive abgebaut. Durch den Wehrrückbau sinkt folglich der Wasserstand in der Schunter im bisher rückgestauten Bereich und es werden wieder naturnahe Fließgewässerverhältnisse etabliert, gemäß Wasserrahmenrichtlinie. Da jedoch weiterhin die Randbedingung des Erhaltes der Wasserstände am Mühlengebäude sichergestellt werden muss, wird ein neues Ausleitungsgerinne im rechten Vorland parallel zur Schunter angelegt. Dabei werden mehrere fremde Grundstücke bebaut, wofür die Zustimmungen der Eigentümer eingeholt wurden. Das Ausleitungsgerinne beginnt ca. an km 9+211 und wird als offenes Grabenprofil geführt und an den bestehenden Mühlengraben angeschlossen. Zur hydraulischen Trennung zur Schunter werden die bestehenden Verbindungen nördlich der BAB2 verbaut. Die Unterhaltungslast wird zunächst vertraglich an den WVMO übertragen, sodass weder Anlieger noch Eigentümer Unterhaltungsaufgaben an den jeweiligen Teilabschnitten des Gewässers wahrnehmen müssen. Sofern das Gewässer 3. Ordnung zu einem Gewässer 2. Ordnung aufgestuft wird, obliegt die Unterhaltungspflicht dem zuständigen Unterhaltungsverband. Parallel zu diesem Vorhaben wird eine Aufstufung zu einem Gewässer 2. Ordnung angestrebt. Im Süden der Fußgängerbrücke südlich der BAB2 wird das Ausleitungsgerinne auf Grund fehlender Flächenverfügbarkeit am rechten Ufer im Profil der derzeitigen Schunter verlegt. Um eine hydraulische Trennung beider Gewässer in diesem Bereich zu gewährleisten, wird die Schunter auf rund 200 m Länge in das linke Vorland verlegt.

Da der maximale Funktionszeitraum für die Durchgängigkeit der Bemessungsfischart wegen der für das vorhandene Abflussprofil relativ geringen Abflüsse und der erforderlichen Ausleitung von Schunterwasser zur Mühle nur begrenzt gewährleistet werden kann, wurde ermittelt, dass an ca. 80 Tagen im Jahr die ökologisch notwendigen Mindestwassertiefen von 46 cm nach den Vorgaben des Fischereikundlichen Dienstes des Landes Niedersachsen unterschritten werden. Die Sohlgleite ist somit ökologisch durchgängig geplant, weicht jedoch von der optimalen Fließtiefe von 60 cm und der Unterschreitungsdauer von 30 Tagen im Jahr ab. Durch die nun umfangreichere Lösung entstehen in diesem Abschnitt höhere Baukosten.

Strukturaufwertung im Los 2 (km 9+220 bis 11+220)

Die bisher als Initialgerinne geplanten neuen Gewässerläufe sind nun als vom Unterwasser angebundene Altarme geplant. So werden mit relativ geringem Aufwand neue Strukturen geschaffen. Die ursprünglich geplanten Querbauwerke zur Umleitung des Wassers in die Initialgerinne sind somit nicht mehr notwendig. Der ursprünglich notwendige Teilrückbau einer vorhandenen Regenwassereinleitung entfällt dadurch ebenfalls.

Grundsätzlich sind die geplanten Strukturmaßnahmen nun stärker an den NLWKN-Leitfaden zur Maßnahmenplanung an Oberflächengewässern ausgerichtet, sodass der ursprünglich vorgesehene umfangreiche Einbau von Kies und Totholz auf ein notwendiges Maß reduziert wurde. So sind z.B. die Abstände der Strukturelemente zueinander vergrößert worden und der Kieseinbau im Allgemeinen deutlich reduziert worden.

Um die vor Ort bereits gut entwickelten Bereiche zu erhalten, wurde auf die Umverlegung und Verfüllung der alten Schunter an km 9+900 verzichtet.

Im Ergebnis werden die Wasserstände bei Mittel- und Niedrigwasserabflüssen gegenüber der vorherigen Planung nun weniger angehoben. Die Auswirkungen auf das Grundwasser und bei kleinen Hochwässern sind somit deutlich geringer, wobei das Ausuferungsvermögen gegenüber dem Ist-Zustand auf den dafür verfügbaren Flächen deutlich verbessert wird. Negative Auswirkungen auf Flächen Dritter entstehen nicht.

Zur Verbesserung des Hochwasserabflusses wurden die Achsen der beiden südlichen Umverlegungsstrecken so verändert, dass sie hydraulisch günstiger wirken. Um den Anschluss an den geplanten Flutrasen zu erhalten, wird ein Teil der ursprünglichen Umverlegungsstrecke als flache Mulde oberhalb der Mittelwasserlinie ausgeführt. Diese Mulde soll der Eigenentwicklung überlassen werden, sodass sie als Initialgerinne bezeichnet werden kann.

Auf Grund der Hinweise auf das Vorhandensein von schützenswertem mageren Grünland an der Stelle des ursprünglich geplanten südlichen Aussichtshügels, ist die Verbringung des Aushubs nun auf weiter östlich gelegene Flächen vorgesehen. Es entstehen dadurch drei kleinere Hügel, die zudem hydraulisch günstiger am Rand des Überschwemmungsgebietes angeordnet sind.

Die Absenkung der Pferdekoppel ist ebenfalls nicht mehr erforderlich, da im Zuge einer Nachvermessung und mittels des hydraulischen Modells nachgewiesen werden konnte, dass sich die Betroffenheit der Butterbergsiedlung bei Hochwasser durch die geplanten Maßnahmen nicht ändert.

Zur Reaktivierung vorhandener Altgewässer sind an zwei Standorten Entschlammungen vorgesehen.

Durch die Änderungen lassen sich in diesem Abschnitt zudem Kosten einsparen, sodass die Gesamtmaßnahme innerhalb des gesetzten Kostenrahmens umgesetzt werden kann.

Fazit

Durch die nun zusätzlich zur Verfügung stehenden Flächen und durch die begründbare Einschränkung der Fischpassierbarkeit der geplanten Sohlgleite, ist eine neue Lösung im Sinne der ökologischen Aufwertung im Projektgebiet umsetzbar, die zum Zeitpunkt der Einreichung der Unterlagen in 2019 nicht möglich war. Die nun vorgelegte Planung ist daher als Optimierung der ursprünglich von stärkeren Restriktionen abhängigen Lösung zu verstehen. Die Ziele des Fördermittelantrages werden dabei nach wie vor erfüllt.